

## Richtlinien für den Familien- und Seniorenpass der Stadt Hüfingen (gültig ab 01.01.2023)

### I. Leistungen

- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| 1.  | Betreuungsbeiträge für Kleinkinderbetreuung in Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Hüfingen und Felix in Allmendshofen   | Ermäßigung max. 50 %                |
| 2.  | Betreuungsbeiträge für über 3jährige Kinder in Kindergärten und Kindertagesstätten in Hüfingen   | Ermäßigung max. 50 %                |
| 3.  | Mittagessen im Rahmen der Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen in Hüfingen sowie in der Kindertagesstätte Felix  | Ermäßigung 50 %                     |
| 4.  | Betreuungsbeiträge Verlässliche Grundschule Hüfingen   | Ermäßigung 50 %                     |
| 5.  | Kosten Mittagessen im Rahmen der Ganztages-Schul-Angebote sowie der Nachmittagsbetreuungsangebote an der Lucian-Reich-Schule und der Schellenberger Grundschule  | Ermäßigung 50%                      |
| 6.  | Kostenpflichtige Beschäftigungsangebote im Rahmen der Ganztageschule an der Lucian-Reich-Schule  | Ermäßigung 50%                      |
| 7.  | Betreuungskosten im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung bzw. Grundschule-VÖ der Schellenberger Schule und an der Lucian-Reich-Schule   | Ermäßigung 50 %                     |
| 8.  | Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten an allgemeinbildenden Schulen (nicht bei berufsbegleitenden Schulen / Abendschulen / Berufsschulen / Ausbildung / Studium) sowie der Eigenanteil an den Kindergartenbeförderungskosten an Kindergärten in der Gesamtstadt | Ermäßigung 50 %                     |
| 9.  | Fahrtkosten und Kosten für Unterkunft im Rahmen ein- oder mehrtägiger Ausflüge, Landschulheimaufenthalte, Studienfahrten, Abschlussfahrten an allgemeinbildenden (nicht bei berufsbegleitenden) Schulen und Kindergärten   | Ermäßigung 50 %, aber max. 300 Euro |
| 10. | Beiträge Jugendmusikschule Donaueschingen/Hüfingen   | Ermäßigung 50 %                     |
| 11. | Beiträge Jugendkunstschule Donaueschingen Hüfingen   | Ermäßigung 50 %                     |
| 12. | Kinder- und Jugendkino Hüfingen  | kostenlose Clubkarte                |
| 13. | Beiträge Kinderferienbetreuung Hüfingen  | Ermäßigung 50%                      |
| 14. | Erlaubnis von Kostenbeiträgen im Kinderferienprogramm, soweit diese unter 10,- Euro je Angebot liegen, ansonsten   | Ermäßigung 50 %                     |
| 15. | Städtische Kinder- und Jugendbibliothek Hüfingen   | kostenlose Nutzung                  |
| 16. | VHS-Baar Kurse   | Ermäßigung 50 %                     |
| 17. | Teilnahme am städtischen Seniorenausflug   | Ermäßigung 50 %                     |
| 18. | Aquari - Hallenbad und Sauna Hüfingen  | ermäßigte Karte                     |

|     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 19. | Kosten für Kinderschwimmkurse im Aquari, Hallenbad und Sauna Hüfingen (gilt nur für Kinderschwimmkurse, die vom Aquari selbst angeboten und abgerechnet werden, nicht für Schwimmkurse von Vereinen oder Privatpersonen) | Ermäßigung 50%  |
| 20. | Bezugsgebühr „Hüfinger Bote“   | Ermäßigung 50 % |
| 21. | Stadtmuseum Hüfingen   | ermäßigte Karte |
| 22. | Römerbad Hüfingen  | ermäßigte Karte |
| 23. | Schulmuseum  | ermäßigte Karte |

Die Ermäßigungen gelten nicht auf bereits ermäßigte Eintrittskarten. Bei bereits ermäßigten Gebühren und Beiträgen beträgt die maximale Förderung (=Summe aller Ermäßigungen zusammen) 50%. Die Erstattung der Leistungen erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

## II. Kreis der Anspruchsberechtigten

- Familien und Bedarfsgemeinschaften mit einem und mehreren kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt
- Alleinerziehende mit einem und mehreren kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt
- Rentnerinnen und Rentner

bei denen das Gesamtfamilieneinkommen folgende Einkommensgrenze (Nettobeträge) nicht übersteigt:

|   | Seit                     | Ab                       |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | 01.01.2020               | <b>01.01.2023</b>        |
| a) Familien mit 1 Kind<br>für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze (Nettoeinkommen monatlich) um jeweils         | 1.961 Euro<br>496 Euro   | 2.260 Euro<br>575 Euro   |
| b) Alleinerziehende mit 1 Kind<br>für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze (Nettoeinkommen monatlich) um jeweils | 1.661 Euro<br>496 Euro   | 1.915 Euro<br>575 Euro   |
| c) Rentnerinnen und Rentner<br>mit einem Einpersonenhaushalt<br>mit einem Zweipersonenhaushalt                                  | 1.032 Euro<br>1.481 Euro | 1.190 Euro<br>1.705 Euro |

## III. Ermittlung der Anspruchsberechtigung

Als Berechnungsgrundlage wird grundsätzlich der Steuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung herangezogen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor oder haben sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem maßgebenden Steuerbescheid wesentlich geändert, kann auf die derzeit aktuellen Einkommensverhältnisse zurückgegriffen werden. Das Kindergeld wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet. Elterngeld(Basis) wird dem Einkommen bis zum Mindestbetrag von 300 Euro, ElterngeldPlus bis zum Mindestbetrag von 150 Euro nicht hinzugerechnet.

Sozialhilfeempfänger (auch Sozialhilfeempfänger die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bekommen) erhalten den Familienpass einkommensunabhängig. Hierbei ist der Bewilligungsbescheid des Kreissozialamtes vorzulegen.

Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld II erhalten, wird der Familienpass einkommensunabhängig gewährt. Hierbei ist der Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

Sonstige Antragsteller wie z.B. Rentner, Alleinerziehende oder Familien haben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis des Familieneinkommens (Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Zu den Gesamteinkünften rechnen auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld, Wohngeld, Pflegegeld, Abfindungen, usw.)
- b) Nachweis der Kindergeldberechtigung
- c) Rentenbewilligungsbescheid

Die Leistungen des städtischen Familien- und Seniorenpasses werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Der Antrag ist jährlich zu wiederholen. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Bei falschen Angaben können die gewährten Hilfen zurückgefordert werden.

Anträge auf Ausstellung eines städtischen Familien- und Seniorenpasses sowie die aktuellen Richtlinien finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.huefingen.de/de/Stadt-Buerger/Leben,-lernen,-lachen/Familien-Seniorenpass>.

Hüfingen, 17.11.2022

Michael Kollmeier  
Bürgermeister